

Absender:

**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der StadtJalyschko, Lisa-Marie**

17-05071
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Änderungsantrag zum Antrag der Linksfraktion "Regionaler
Vergleich der Abfallgebühren", DS 17-04902**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.08.2017

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	08.08.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	10.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.08.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.08.2017	Ö

Beschlussvorschlag:

Dem Beschlussvorschlag der Linksfraktion wird folgender Text angefügt:

Für den Bereich der Restabfallgebühren sind zum Vergleich die wesentlichen Aufwendungen, die zur Gebührenhöhe führen, darzustellen und ins Verhältnis zu a) der Gesamtmasse des Restabfalls (€/t), b) zur EinwohnerInnenzahl der Gebietskörperschaft und c) zum insgesamt bereitgestellten Behältervolumen zu setzen.

Begründung:

Die Höhe der Gebühren lässt sich nur dann sinnvoll beurteilen, wenn die damit bezahlten Leistungen und die dadurch entstehenden Aufwendungen bekannt sind. Die wesentlichen Bestandteile der Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung des Restabfalls sind:

- Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
- Sperrmüllsortierung aus Direktanlieferung
- ggf. Transport zur Müllverbrennung
- Restmüllverbrennung
- ggf. Deponiekosten

Die wesentlichen Bestandteile der Gebührenbedarfsberechnung für die Abfuhr des Restabfalls sind:

- Sammlung des Restabfalls
- Sammlung des Sperrmülls
- Sortierung des Sperrmülls
- Sammlung "Wilden Mülls"
- Sonderabfallzwischenlagerentgelte
- Wertstoffsammlung (kommunaler Anteil Wertstofftonne)
- Anlieferungsgebühren (AEZ) und Verbrennung
- ggf. Quersubventionierung Bioabfall, Grünabfall

Da die Gebührenbedarfsberechnung Bestandteil einer öffentlichen Beschlussvorlage ist, müsste sie auch in den anderen Gebietskörperschaften leicht verfügbar sein und zum Vergleich herangezogen werden können.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung 2015

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall	8
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weih- nachtsbäumen	17
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	17

Anlage 2: Neunte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2015 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2. Zudem erfolgen einige Ergänzungen und eine Anpassung der in der Abfallentsorgungsgebührensatzung vorhandenen Verweise auf die Abfallentsorgungssatzung, die im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne im Vorjahr überarbeitet wurde. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle. Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten sowie
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll.
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011

Bei den an ALBA-BS und REMONDIS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 40 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2015 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2014 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2015 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.267.400,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	784.700,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	433.600,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	6.570.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	134.200,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.373.600,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.441.600,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	294.100,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	137.900,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €
Zwischensumme	12.564.100,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	117.000,00 €
Summe Aufwendungen	12.681.100,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen	12.681.100,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./. 1.001.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	11.679.300,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./. 100.000,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	11.579.300,00 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	: 50 250 t
Gebühr Restabfall (AEZ)	230,43 €/t

Die neue Gebühr für Restabfall liegt um 2,43 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 228,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,1 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.267.400,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (784.700,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 9 500 t ausgegangen, wobei 7 000 t auf die Direktanlieferungen und 2 500 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen. Dabei wurde aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren eine um insgesamt 1 000 t höhere Menge als im Vorjahr angesetzt.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
(§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2015 mit 433.600,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 50 250 t ergibt sich ein Entgelt für die thermische Restabfallvorbehandlung in Höhe von 6.570.600,00 €. Dabei wurde aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren eine um 1 350 t geringere Menge als im Vorjahr angesetzt.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (134.200,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	1.014.800,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	15.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	310.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>101.800,00 €</u>
Summe	1.441.600,00 €

Dabei hat sich eine Reduzierung um 135.000 € gegenüber dem Plan 2014 ergeben, die insbesondere auf geringeren Aufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder beruht.

Als kalkulatorische Kosten (294.100,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 183.700,00 € und Zinsen in Höhe von 110.400,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,05 % verwendet. Aufgrund des Ablaufs der Nutzungsdauer einiger Anlagegüter reduziert sich der Aufwand um 136.400 € gegenüber dem Vorjahr.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.368.564 €, wovon 3.290.400 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 100.400 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 10.000 € für Neuinvestitionen der Jahre 2014 und 2015 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 10 Jahren (Durchschnittzinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (137.900,00 €). Diese beinhalten auch die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (7.000,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 3 Nds. AbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, ist vorgesehen, der Rückstellung neben diesem Betrag einen weiteren Betrag in Höhe der aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zuzuführen.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Nds. AbfG) in Höhe von 117.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (670.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (316.500,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2014 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2012 in Höhe von 100.000,00 € wird im Jahr 2015 berücksichtigt. Die verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2013 in Höhe von 63.399,17 € soll in der Kalkulation 2016 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2015 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 50.250 t. Der Mengenrückgang um 1 350 t gegenüber der Planung 2014 beruht dabei weitgehend auf einer Verlagerung zu anderen Abfallarten, z. B. den im Rahmen der Sperrmüllsortierung aussortierten Wertstoffen.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	49 450 t
Straßenreinigung	450 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	350 t
Summe	<hr/> 50 250 t

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2015 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

In dem 2009 abgeschlossenen ersten Änderungsvertrag zu dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA wurde bereits festgelegt, dass es im Jahr 2015 zu einer Absenkung der Entgelte kommt. Diese Absenkung wurde bei der Kalkulation mit berücksichtigt.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.008.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 29.800,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./. 20.000,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	2.018.100,00 €

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	:	16 200 t
----------------------------	---	----------

Gebühr Bioabfall (AEZ)	124,57 €/t
-------------------------------	-------------------

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 18,43 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 143,00 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 12,9 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.008.300,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (29.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2014 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2012 in Höhe von 20.000,00 € wird im Jahr 2015 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2013 in Höhe von 60.260,72 € soll in der Kalkulation 2016 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Es wird aufgrund der derzeitigen Entwicklung von leicht steigenden Mengen aus- gegangen. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 16 200 t. Diese stammen weitest- gehend aus den Bioabfallbehältern (16 000 t). Hinzu kommen 200 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	233.400,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	294.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	7.900,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	535.800,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 278.200,00 €

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (233.400,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall
 (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (294.500,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (7.900,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Insgesamt ist von einer konstanten Mengenentwicklung auszugehen, so dass wie bei der Planung 2014 mit einer Gesamtmenge von 4 500 t gerechnet wird.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Straßenreinigung	100 t
Direktanlieferer	100 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	4 100 t
Gesamt	4 500 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Straßenreinigung	35,00 €/t	100 t	3.500,00 €
Wägung Direktanlieferer	35,00 €/t	100 t	3.500,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	35,00 €/t	200 t	7.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	21 000 Stück	210.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	12,00 €	2 800 Stück	33.600,00 €
Kleinanlieferer > 3 m ³ und < 400 kg	15,00 €	0 Stück	0,00 €
Gesamt			257.600,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

Die Pauschalgebühr bei den Kleinanlieferungen richtet sich ausschließlich nach der Menge. Es besteht damit die Möglichkeit auch mit größeren Fahrzeugen oder mit einem Anhänger kleinere Mengen anzuliefern und die Pauschale zu nutzen. Die Festlegung einer Pauschale für Anlieferungen mit mehr als 3 m³ und weniger als 400 kg ist nötig, da Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw erst ab 400 kg gewogen werden können.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschale in Höhe von 10,00 € für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleibt erhalten. Die weiteren Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen bleiben ebenfalls bestehen und sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	155.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	270.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	39.200,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	234.300,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	118.800,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>253.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.071.100,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.071.100,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	35.000,00 t
Gebühr	30,60 €/t

Die neue Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 155.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (270.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (39.200,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (142.200,00 €) und Zinsen (92.100,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,05 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (118.800,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 14,5 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,0 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 7,25 €/t. Für die geplanten 35.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 253.800,00 €.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 35.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen. Dabei ist es in den letzten Jahren zu einem Mengenrückgang gekommen, nachdem in den Jahren zuvor einige größere Projekte für höhere Anlieferungsmengen gesorgt haben.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 316.500,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.892.200,00	€
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	2.008.300,00	€
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	621.000,00	€
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	108.600,00	€
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	280.300,00	€
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	86.600,00	€
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	874.100,00	€
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	10.600,00	€
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	298.500,00	€
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	108.400,00	€
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	212.700,00	€
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	514.400,00	€
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	453.600,00	€
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	187.800,00	€
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	238.100,00	€
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	189.900,00	€
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	11.394.800,00	€
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	7.000,00	€
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	500.000,00	€
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	278.200,00	€
Summe Aufwendungen	25.265.100,00	€

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	25.265.100,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 186.800,00	€
Verbleibende Aufwendungen	25.078.300,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 569.171,59	€
Gebührenfähige Aufwendungen	24.509.128,41	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 363.000.000	I
Gebühr Restabfallbehälter	0,0675183	€/I

Dies entspricht **6,75 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,07 €/100 l über dem bisherigen Gebührensatz von 6,68 €/100 l. Das entspricht einer Gebührensteigerung um 1,0 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der fünften Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2015.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (280.300,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 500 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2015 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2014.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des ElektroG erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 298.500,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 108.400,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden (s. hierzu auch Vorlagen 15682/12 und 16364/13). Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 453.600,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (187.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbe seitigung Aufwendungen in Höhe von 238.100,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bio-Abfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 189.900,00 €

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 49 450 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 230,43 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 11.394.800,00 €

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaum abfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz zulässig. Ohne die Quersubventionierung läge die Gebühr für die Bioabfallbehälter über der für die Restabfallbehälter. Dies würde dem Ziel einer Abfalltrennung und -verwertung zuwiderlaufen. Daher werden 500.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 535.800,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 257.600,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 278.200,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 33.300,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 121.500,00 € (2.3.4) sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 32.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2014 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2012 in Höhe von 410.000,00 € wird im Jahr 2015 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 809.171,59 € sollen zudem 159.171,59 € in der Kalkulation 2015 berücksichtigt werden. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 569.171,59 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2013 in Höhe von 650.000,00 € soll in der Kalkulation 2016 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2015 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 363 000 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Behältervolumens nach der Einführung der Wertstofftonne wird damit gerechnet, dass sich die im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne eingeschätzte Mengenentwicklung bestätigt. Es wird daher von demselben Behältervolumen wie in der Kalkulation für das Jahr 2014 ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2015	Bisherige Gebühr
wöchentliche Entsorgung	
40 l * 0,0675183 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 11,71 €
60 l * 0,0675183 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 17,56 €
120 l * 0,0675183 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 35,11 €
240 l * 0,0675183 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 70,22 €
550 l * 0,0675183 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 160,92 €
770 l * 0,0675183 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 225,29 €
1 100 l * 0,0675183 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 321,84 €
4 500 l * 0,0675183 €/l * 52 Wochen :	12 Monate = 1.316,61 €
	11,59 €
	17,39 €
	34,77 €
	69,53 €
	159,33 €
	223,06 €
	318,65 €
	1.303,55 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0675183 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	5,86 €	5,80 €
60 l * 0,0675183 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	8,78 €	8,70 €
120 l * 0,0675183 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	17,56 €	17,39 €
240 l * 0,0675183 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	35,11 €	34,77 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0675183 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =	2,93 €	2,90 €
------------------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung ändern sich prozentual entsprechend der Gebühr für die Restabfallbehälter und können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	3.611.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	55.400,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	126.600,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>1.993.200,00 €</u>
Summe Aufwendungen	<u>5.786.200,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	5.786.200,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./. 27.500,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./. 89.882,45 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>5.668.817,55 €</u>
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./. <u>500.000,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	<u>5.168.817,55 €</u>
Behältervolumen (2.3.2.8)	82 943 200 l
Gebühr Bioabfallbehälter	0,0623176 €/l

Dies entspricht **6,23 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,14 €/100 l unter dem bisherigen Gebührensatz von 6,37 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 2,1 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (3.611.000,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (55.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 126.600,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 16 000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 124,57 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.993.200,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 17.500,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2015 wird die Überdeckung des Jahres 2012 in Höhe von 89.882,45 € berücksichtigt. Die Überdeckung vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 202.407,57 € soll in das Jahr 2016 vorgetragen werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.9), sodass die Gebühr unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter bleibt.

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2015 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 82 943 200 Liter. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen um 578 200 Liter (0,7 %) höher ist als im Vorjahr. Die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten wurden bei dem Behältervolumen nicht berücksichtigt, da es eine einheitliche Gebühr für das gesamte Jahr geben soll.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2015	Bisherige Gebühr
2-wöchentliche Entsorgung	
60 l * 0,0623176 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	8,11 €
120 l * 0,0623176 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	16,21 €
550 l * 0,0623176 €/l * 26 Wochen : 12 Monate =	74,27 €
wöchentliche Entsorgung	
1 100 l * 0,0623176 €/l * 52 Wochen : 12 Monate =	297,05 €
	303,54 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (121.500,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 2 100 Änderungsanträgen (1 600 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Anlage 2

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 27. November 2014

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 12. November 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 28. November 2013, Seite 50) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen dieser Satzung für Behälter gelten für Bio- und Restabfallbehälter, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter und der Häufigkeit der Leerungen bemessen. Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung werden gesondert berechnet. Leerungen von Bioabfall- und Wertstoffbehältern, deren Inhalt entsprechend § 4 Absatz 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfall beseitigt werden muss, werden als zusätzliche Leerung nach Vereinbarung gesondert berechnet.“

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden.“

4. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen (§ 8 Abfallentsorgungssatzung) ist durch die Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.“

5. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 der Abfallentsorgungssatzung.“

6. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden für zwei oder mehr Grundstücke ein oder mehrere Behälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt, so ist jeder Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (§ 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 Abfallentsorgungssatzung) nur für seinen Anteil gebührenpflichtig.“

7. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenschuldner bei der Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG ist der Antragsteller bzw. der Erwerber einer Anforderungskarte.“

8. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 entsteht mit Bereitstellung des Behälters.“

9. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Behälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen werden sind.“

10. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflicht und -schuld für eine Änderung des Behältervolumens nach § 2 Absatz 2 entsteht mit dem Austausch bzw. der Bereitstellung oder Abholung des Behälters.“

11. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenpflicht und -schuld für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG entsteht mit Eingang des Antrags bei der Stadt oder der ALBA Braunschweig GmbH bzw. mit dem Erwerb der Anforderungskarte.“

12. § 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Behältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren für vereinbarte Leistungen nach § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Gebühren für die Änderung des Behältervolumens gem. § 2 Abs. 2 sind innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

14. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG werden mit Eingang des Antrags bei der Stadt oder der ALBA Braunschweig GmbH bzw. mit dem Erwerb der Anforderungskarte fällig.“

15. § 7 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erhebung und Einziehung von Gebühren nach dieser Satzung kann die Stadt die ALBA Braunschweig GmbH und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.“

16. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 27. November 2014“

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	11,71 €
60 l Restabfallbehälter	17,56 €
120 l Restabfallbehälter	35,11 €
240 l Restabfallbehälter	70,22 €
550 l Restabfallgroßbehälter	160,92 €
770 l Restabfallgroßbehälter	225,29 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	321,84 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.316,61 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,86 €
60 l Restabfallbehälter	8,78 €
120 l Restabfallbehälter	17,56 €
240 l Restabfallbehälter	35,11 €
550 l Restabfallgroßbehälter	80,46 €
770 l Restabfallgroßbehälter	112,65 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	160,92 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,93 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,70 €
60 l Restabfallbehälter	4,05 €
120 l Restabfallbehälter	8,10 €
240 l Restabfallbehälter	16,20 €
550 l Restabfallgroßbehälter	37,14 €
770 l Restabfallgroßbehälter	51,99 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	74,27 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	303,83 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,75 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bioabfallgroßbehälter	297,05 €
-------------------------------	----------

**1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)**

60 l Bioabfallbehälter	8,11 €
120 l Bioabfallbehälter	16,21 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	74,27 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bioabfallbehälter	3,74 €
120 l Bioabfallbehälter	7,48 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	34,27 €
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	68,55 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,23 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 10,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 1.1 bei Wägung:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen | 23,04 € |
| b) je Gewichtstonne | 230,43 € |

1.2 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|---------|
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 94,48 € |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 72,82 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 50,69 € |

- 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht
- a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €
 - b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 €
 - c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

- a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	124,57 €
------------------	----------
- b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

je Gewichtstonne	35,00 €
------------------	---------

2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- a) bis 3 Kubikmeter 12,00 €
- b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 €
- c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

Anlage 3

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	
(3) Die Bestimmungen dieser Satzung für Abfallbehälter gelten sowohl für Restabfallbehälter wie auch für Bio-Abfallbehälter.	(3) Die Bestimmungen Regelungen dieser Satzung für Abfall b Behälter gelten sowohl für Restabfallbehälter wie auch für Bio-Abfallbehälter für Bio- und Restabfall behälter, soweit nichts anderes bestimmt ist.	Anpassung an Abfallentsorgungssatzung
§ 2 Gebührenmaßstab	§ 2 Gebührenmaßstab	
(1) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter und der Häufigkeit der Leerungen bemessen. Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung werden gesondert berechnet. Leerungen von Bio-Abfallbehältern, deren Inhalt entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfall beseitigt werden muss, werden als zusätzliche Leerung nach Vereinbarung gesondert berechnet.	(1) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfall b Behältern werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter und der Häufigkeit der Leerungen bemessen. Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung werden gesondert berechnet. Leerungen von Bio-Abfallbehältern Bioabfall- und Wertstoffbehältern , deren Inhalt entsprechend § 19 § 4 Absatz 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfall beseitigt werden muss, werden als zusätzliche Leerung nach Vereinbarung gesondert berechnet.	Anpassung an Abfallentsorgungssatzung, Ergänzung
(2) Für eine Änderung des Abfallbehältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Abfallbehälter abgeholt werden.	(2) Für eine Änderung des Abfall b Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Abfall b Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Abfall b Behälter abgeholt werden.	Anpassung an Abfallentsorgungssatzung
(4) Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen (§ 23 Abfallentsorgungssatzung) ist durch die Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.	(4) Die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen (§ 23 8 Abfallentsorgungssatzung) ist durch die Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.	Anpassung an Abfallentsorgungssatzung
§ 4 Gebührenschuldner	§ 4 Gebührenschuldner	
(1) Gebührenschuldner ist der Anschlusspflichtige und -berechtigte gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.	(1) Gebührenschuldner ist der Anschlusspflichtige und -berechtigte gemäß § 4- § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.	Anpassung an Abfallentsorgungssatzung
(2) Werden für zwei oder mehr Grundstücke ein Abfallbehälter oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt, so ist jeder Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (§ 4 Absatz 1 Abfallentsorgungssatzung) nur für seinen Anteil gebührenpflichtig.	(2) Werden für zwei oder mehr Grundstücke ein Abfall b Behälter oder mehrere Abfall b Behälter zur gemeinsamen Benutzung bereitgestellt, so ist jeder Grundstückseigentümer oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (§ 4- § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 25 Abfallentsorgungssatzung) nur für seinen Anteil gebührenpflichtig.	Anpassung an Abfallentsorgungssatzung

(6) Gebührenschuldner bei der Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG ist der Erwerber der Anforderungskarte.	(6) Gebührenschuldner bei der Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG ist der Antragsteller bzw. der Erwerber der einer Anforderungskarte.	Ergänzung
§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld	§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenschuld	
(1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters. Beginnt die Bereitstellung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden sind. Hierzu ist die Abmeldung vom Anschlusspflichtigen mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des Folgemonats zu beantragen. Andernfalls endet sie mit Ablauf des Folgemonats. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.	(1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 entsteht mit der Bereitstellung des Abfall b Behälters. Beginnt die Bereitstellung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Abfall b -Behälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden sind. Hierzu ist die Abmeldung vom Anschlusspflichtigen mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des Folgemonats zu beantragen. Andernfalls endet sie mit Ablauf des Folgemonats. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.	Anpassung an Abfallentsorgungssatzung
(3) Die Gebührenpflicht und -schuld für eine Änderung des Abfallbehältervolumens nach § 2 Absatz 2 entsteht mit dem Austausch bzw. der Bereitstellung oder Abholung des Abfallbehälters.	(3) Die Gebührenpflicht und -schuld für eine Änderung des Abfall b Behältervolumens nach § 2 Absatz 2 entsteht mit dem Austausch bzw. der Bereitstellung oder Abholung des Abfall b Behälters.	Anpassung an Abfallentsorgungssatzung
(6) Die Gebührenpflicht und -schuld für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG entsteht mit dem Erwerb der Anforderungskarte.	(6) Die Gebührenpflicht und -schuld für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG entsteht mit Eingang des Antrags bei der Stadt oder der ALBA Braunschweig GmbH bzw. mit dem Erwerb der Anforderungskarte.	Ergänzung
§ 7 Festsetzung, Fälligkeit	§ 7 Festsetzung, Fälligkeit	
(2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gemäß § 28 Absatz 1 Grundsteuergesetz fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.	(2) Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Abfall b Behältern werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gemäß § 28 Absatz 1 Grundsteuergesetz fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.	Anpassung an Abfallentsorgungssatzung

Die Gebühren für vereinbarte Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.	Die Gebühren für vereinbarte Leerungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Gebühren für die Änderung des Behältervolumens gem. § 2 Absatz 2 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.	Ergänzung
(5) Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG werden beim Erwerb der Anforderungskarte fällig.	(5) Die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG werden mit Eingang des Antrags bei der Stadt oder der ALBA Braunschweig GmbH bzw. mit dem beim Erwerb der Anforderungskarte fällig.	Ergänzung
(6) Bei der Erhebung und Einziehung von Abfallentsorgungsgebühren kann die Stadt einen privaten Dritten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.	(6) Bei der Erhebung und Einziehung von Abfallentsorgungsgebühren nach dieser Satzung kann die Stadt einen privaten Dritten die ALBA Braunschweig GmbH und die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.	Konkretisierung

Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 12. November 2013	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 27. November 2014	
Artikel I Restabfallbehälter	Artikel I Restabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 11,59 € 60 l Restabfallbehälter 17,39 € 120 l Restabfallbehälter 34,77 € 240 l Restabfallbehälter 69,53 € 550 l Restabfallgroßbehälter 159,33 € 770 l Restabfallgroßbehälter 223,06 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 318,65 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.303,55 €	40 l Restabfallbehälter 11,71 € 60 l Restabfallbehälter 17,56 € 120 l Restabfallbehälter 35,11 € 240 l Restabfallbehälter 70,22 € 550 l Restabfallgroßbehälter 160,92 € 770 l Restabfallgroßbehälter 225,29 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 321,84 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.316,61 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 5,80 € 60 l Restabfallbehälter 8,70 € 120 l Restabfallbehälter 17,39 € 240 l Restabfallbehälter 34,77 € 550 l Restabfallgroßbehälter 79,67 € 770 l Restabfallgroßbehälter 111,53 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 159,33 €	40 l Restabfallbehälter 5,86 € 60 l Restabfallbehälter 8,78 € 120 l Restabfallbehälter 17,56 € 240 l Restabfallbehälter 35,11 € 550 l Restabfallgroßbehälter 80,46 € 770 l Restabfallgroßbehälter 112,65 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 160,92 €	
1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,90 €	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 2,93 €	

		Anpassung an Abfallsorgungs-satzung
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 § 15 Absatz 4 der Abfallsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung	
<p>40 l Restabfallbehälter 2,67 €</p> <p>60 l Restabfallbehälter 4,01 €</p> <p>120 l Restabfallbehälter 8,02 €</p> <p>240 l Restabfallbehälter 16,04 €</p> <p>550 l Restabfallgroßbehälter 36,77 €</p> <p>770 l Restabfallgroßbehälter 51,47 €</p> <p>1 100 l Restabfallgroßbehälter 73,53 €</p> <p>4 500 l Restabfallgroßbehälter 300,82 €</p>	<p>40 l Restabfallbehälter 2,70 €</p> <p>60 l Restabfallbehälter 4,05 €</p> <p>120 l Restabfallbehälter 8,10 €</p> <p>240 l Restabfallbehälter 16,20 €</p> <p>550 l Restabfallgroßbehälter 37,14 €</p> <p>770 l Restabfallgroßbehälter 51,99 €</p> <p>1 100 l Restabfallgroßbehälter 74,27 €</p> <p>4 500 l Restabfallgroßbehälter 303,83 €</p>	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,68 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,75 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.	
<p style="text-align: center;">Artikel II Bio-Abfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <p>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter 303,54 €</p> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <p>60 l Bio-Abfallbehälter 8,28 €</p> <p>120 l Bio-Abfallbehälter 16,56 €</p> <p>550 l Bio-Abfallgroßbehälter 75,89 €</p> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung</p> <p>60 l Bio-Abfallbehälter 3,82 €</p> <p>120 l Bio-Abfallbehälter 7,64 €</p> <p>550 l Bio-Abfallgroßbehälter 35,02 €</p> <p>1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter 70,05 €</p> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,37 €/100 l.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <p>1 100 l Bioabfallgroßbehälter 297,05 €</p> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <p>60 l Bioabfallbehälter 8,11 €</p> <p>120 l Bioabfallbehälter 16,21 €</p> <p>550 l Bioabfallgroßbehälter 74,27 €</p> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 § 15 Absatz 4 der Abfallsorgungssatzung betragen die Abfallsorgungsgebühren je Leerung</p> <p>60 l Bioabfallbehälter 3,74 €</p> <p>120 l Bioabfallbehälter 7,48 €</p> <p>550 l Bioabfallgroßbehälter 34,27 €</p> <p>1 100 l Bioabfallgroßbehälter 68,55 €</p> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,23 €/100 l.</p>	<p>Anpassung an Abfallsorgungs-satzung</p>

Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens	Artikel III Änderung des Abfallbehältervolumens	Anpassung an Abfallsorgungs-satzung
Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €	Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €	
Artikel IV Abfallsäcke	Artikel IV Abfallsäcke	
1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	1. Die Abfallsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	
Artikel V Abholung	Artikel V Abholung	
Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG be-trägt 15,00 €	Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG be-trägt 15,00 €	
Artikel VI Kleinanlieferungen	Artikel VI Kleinanlieferungen	
Die Gebühren für die Benutzung des Abfallsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht ge-werbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für 1. Restabfall 10,00 € 2. Grünabfall 10,00 €	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht ge-werbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für 1. Restabfall 10,00 € 2. Grünabfall 10,00 €	
Artikel VII Abfallsorgungszentrum Watenbüttel	Artikel VII Abfallsorgungszentrum Watenbüttel	
Die Gebühren für die Benutzung des Abfallsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 22,80 € b) je Gewichtstonne 228,00 €	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen 23,04 € b) je Gewichtstonne 230,43 €	

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 93,48 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 72,05 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 50,16 €	1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:	a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 94,48 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 72,82 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 50,69 €
1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht	a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.	1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht	a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 110,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.
2. Bio- und Grünabfall	2.1 bei Wägung: a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 143,00 € b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): je Gewichtstonne 35,00 €	2. Bio- und Grünabfall	2.1 bei Wägung: a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 124,57 € b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): je Gewichtstonne 35,00 €
2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht	a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung	2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht	a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm 15,00 € c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung
Artikel VIII Deponie Watenbüttel	Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €	Artikel VIII Deponie Watenbüttel	Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €